

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Stein", Stadt Weiterstadt, Gemarkung Braunshardt, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat gem. § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 28. September 2017 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Stein" mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Braunshardt, Flur 4 mit den Flurstücknummern 160, 161/51, 161/52 und 163/25 (Am Stein 4-6) und ist dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Technische Verwaltung, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Zimmer 318, während der folgenden allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr, Mittwoch 8:00-12:00 Uhr und 13:30-18.00 Uhr, Freitag 8:00-12:00 Uhr

Über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 (3) S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen

a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend der Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie

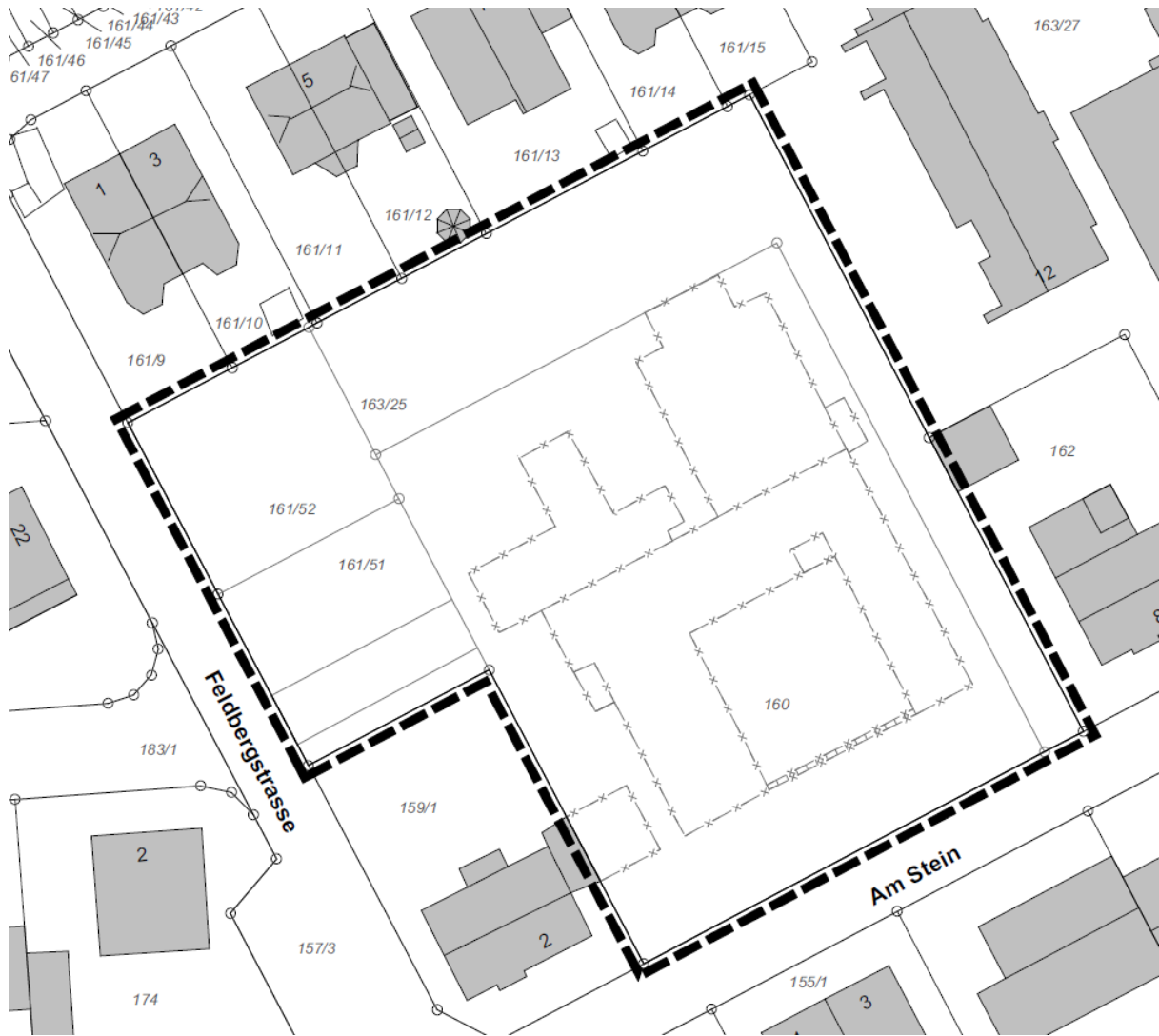
b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, beantragt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 1. November 2017

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt  
Ralf Möller, Bürgermeister



Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Stein"  
Übersichtsplan